

2. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung
für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2019

A.

.....

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

I. Mit Wirkung ab dem 01.03.2019

1.

Richterin am Landgericht **Bienias** wird mit 0,67 ihrer Arbeitskraft der 7. Zivilkammer zugewiesen.

2.

Richter am Landgericht **Niesten-Dietrich** bleibt mit 0,1 seiner Arbeitskraft der 7. Zivilkammer zugewiesen. Mit den verbleibenden 0,3 seiner Arbeitskraft bleibt er als Mitglied des Bezirksrichterrats freigestellt.

3.

Zur Entlastung der 4. Strafkammer erhält sie im Turnuskreis 1 zwei zusätzliche Freikreuze an den nächsten freien Stellen.

4.

Zur Entlastung der 20. Strafkammer übernimmt die 21. Strafkammer die in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 22.02.2019 bei der 20. Strafkammer eingegangenen Haftsachen ohne Anrechnung auf den Turnus, unabhängig davon, ob sich die Zuständigkeit der 20. Strafkammer durch eine erstmalige Zuteilung im Turnuskreis 1 oder durch eine neuerliche Anklageerhebung nach vorheriger Anklagerücknahme ergeben hat.

II. Mit Wirkung ab dem 11.03.2019

1.

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Stellbrink** wird mit 0,4 ihrer Arbeitskraft der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

2.

Richter **Meyer** scheidet aus der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird im Umfang der dadurch freiwerdenden Arbeitskraft der 7. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit voller Arbeitskraft angehört.

III. Mit Wirkung ab dem 12.03.2019

Richterin **Krütt** wird der 20. großen Strafkammer zugewiesen.

IV. Mit Wirkung ab dem 24.03.2019

Richterin **Krütt** scheidet mit 0,3 ihrer Arbeitskraft aus der 20. großen Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

B.

Zum Ausgleich der ab dem 01.03.2019 reduzierten Besetzungstärke der 1. Zivilkammer übernehmen aus deren Bestand von den ab dem 01.01.2018 eingegangenen am 25.02.2019 nicht terminierten, noch anhängigen und nicht austragungsreifen O-Verfahren mit den Endziffern 2, 6, 09, 29, 49, 69, 89, hinsichtlich derer die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer nicht aufgrund einer Spezialzuständigkeit begründet worden ist, folgende Kammern folgende Verfahren:

- **die 20. Zivilkammer die zehn ältesten**
- **die 22. Zivilkammer die zwanzig nächstältesten.**

Nabel

Schröder

Dr. Trautwein

Wiemann

Dr. Windmann

Dr. Zimmermann

VRLG Dr. Misera ist an der Unterschriftsleistung urlaubsbedingt gehindert.

Petermann